

**Zum Thema „Vereine und Registrierkassenpflicht“; die vorliegende Information ersetzt nicht die Einschaltung von steuerlichen Beratungspersonen zur Klärung der komplexen Materie; es werden keine über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Rechte oder Pflichten begründet.**

## **BMF:**

*Weitere Informationen*

*Details zum Thema „Vereine und Steuern“ sowie zur Registrierkassenpflicht finden Sie auf [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at) sowie in den gleichnamigen Broschüren, die unter „Publikationen“ zum Gratis-Download sowie zur Bestellung zur Verfügung stehen und bundesweit in allen Finanzämtern aufliegen.*

*Sollten Sie darüber hinaus Informationen zur Registrierkassenpflicht benötigen, stehen wir Ihnen telefonisch unter 050233799 sowie per E-Mail über unser Kontaktformular zur Verfügung: [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at) > Kontakt*

Auszug aus dem Portal [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at) derzeit unter „Top Themen“

Stand 01.03.2016

Häufig gestellte Fragen zu Vereinen & Registrierkassenpflicht

Ein Service für Vereine und ihre Mitglieder.

## **Inhaltsverzeichnis**

- [Informationsbroschüre Vereine und Steuern](#)
- [Informationsfolder Vereine und Registrierkassenpflicht](#)
- [1. Sind Vereine überhaupt steuerpflichtig?](#)
- [2. Gibt es Vereine, die steuerlich begünstigt sind?](#)
- [3. Stehen einem ideellen Verein nach dem Vereinsgesetz automatisch abgabenrechtliche Begünstigungen zu?](#)
- [4. Was muss ich bei der Statutenabfassung aus steuerlicher Sicht beachten?](#)
- [5. Wie müssen Vereinsstatuten und tatsächliche Geschäftsführung zusammenpassen?](#)
- [6. Was muss ich bei einer Vermögensverwaltung beachten?](#)
- [7. Welche Voraussetzungen gibt es für gemeinnützige Vereine?](#)

Hinweis: Normen (Gesetze, Verordnungen etc.) und die Materialien dazu (Richtlinien, Erlässe, Informationsbroschüren, Internetpfade etc.) werden in stark zunehmendem Maß (auch ohne jede Ankündigung) geändert, sodass alle Nutzerinnen und Nutzer angehalten sind, die Aktualität der vorliegenden Information selbst zu kontrollieren. Stand: 01.03.2016

- [8. Was sind gemeinnützige Zwecke?](#)
- [9. Welche Zwecke fördern die Allgemeinheit?](#)
- [10. Was heißt ausschließliche Förderung gemeinnütziger Zwecke?](#)
- [11. Gibt es Vereine, die von der Registrierkassenpflicht ausgenommen sind?](#)
- [12. Was heißt unmittelbare Förderung gemeinnütziger Zwecke?](#)
- [13. Der Verein macht mit den Umsätzen aber keinen Gewinn. Müssen trotzdem Steuern abgeführt werden?](#)
- [14. Was sind wirtschaftliche Geschäftsbetriebe?](#)
- [15. Was muss ich bei betrieblichen Einnahmen, die unmittelbar mit meinem gemeinnützigen Zweck zusammenhängen \(unentbehrlicher Hilfsbetrieb\), beachten?](#)
- [16. Was muss ich bei betrieblichen Einnahmen, die nicht mehr unmittelbar mit meinem gemeinnützigen Zweck zusammenhängen \(entbehrlicher Hilfsbetrieb\), beachten?](#)
- [17. Was muss ich bei Einnahmen, die aus größeren wirtschaftlichen Aktivitäten \(begünstigungsschädlicher Betrieb\) stammen, beachten?](#)
- [18. Wie wird ein einheitlicher Betrieb beurteilt, der nur in Teilbereichen einen schädlichen Bereich \(Mischbetrieb\) hat?](#)
- [19. Braucht mein Verein eine Registrierkasse?](#)
- [20. Wie erfolgt die Ermittlung der Umsatzgrenzen bei Vereinen?](#)
- [21. Was passiert, wenn bei einem „kleinen Vereinsfest“ \(siehe Frage 16\) die 48-Stunden-Grenze überschritten wird?](#)
- [22. Wie erfolgt die Berechnung der 48-Stunden-Grenze beim entbehrlichen Hilfsbetrieb?](#)
- [23. Brauchen Kantinen, die von Sportvereinen betrieben werden, eine Registrierkasse?](#)
- [24. Fällt die Veranstaltung eines Flohmarktes durch den Verein unter die Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht?](#)
- [25. Besteht bei „kleinen Vereinsfesten“ \(entbehrlichen Hilfsbetrieben\) bei Bereitstellung und Verabreichung eines geringfügigen Speisenangebots durch einen fremden Dritten \(z. B. „Hendlbrater/Langosverkäufer“\) eine Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht?](#)
- [26. Ist das Feuerwehrfest einer in der Rechtsform einer Körperschaft öffentlichen Rechts organisierten Feuerwehr registrierkassenpflichtig?](#)

Hinweis: Normen (Gesetze, Verordnungen etc.) und die Materialien dazu (Richtlinien, Erlässe, Informationsbroschüren, Internetpfade etc.) werden in stark zunehmendem Maß (auch ohne jede Ankündigung) geändert, sodass alle Nutzerinnen und Nutzer angehalten sind, die Aktualität der vorliegenden Information selbst zu kontrollieren. Stand: 01.03.2016

- [27. Besteht Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht, wenn ein Feuerwehrverein \(nach dem Vereinsgesetz 2002\) ein Feuerwehrfest ausrichtet?](#)
- [28. Muss ich bei Barumsätzen einen Beleg ausstellen?](#)
- [29. Bewirkt die „automatische“ Erteilung einer Ausnahmegenehmigung \(§ 45a BAO\) gleichzeitig die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer vereinfachten Losungsermittlung \(§ 1 iVm § 3 BarUV\)?](#)
- [30. Bewirkt die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung \(§ 45a iVm § 44 Abs. 2 BAO\), bei der das Finanzamt ganz von der Geltendmachung einer Abgabepflicht absieht, gleichzeitig die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer vereinfachten Losungsermittlung \(§ 1 iVm § 3 BarUV\)?](#)
- [31. Besteht für eine Ballveranstaltung einer begünstigten Körperschaft öffentlichen Rechts \(KöR\) für die Kartenverkäufe eine Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht, wenn das komplette Speisen- und Getränkeangebot durch einen fremden Dritten bereitgestellt und verabreicht wird?](#)
- [32. Wie wird die Körperschaftsteuer berechnet?](#)
- [33. Wann besteht Umsatzsteuerpflicht?](#)
- [34. Wie werden Aufwandsentschädigungen für Funktionärinnen/Funktionäre behandelt?](#)
- [35. Wie werden Sportler/innen, Schiedsrichter/innen und Sportbetreuer/innen steuerlich und in der Sozialversicherung behandelt?](#)
- [36. Wie werden sonstige „aktive“ Vereinsmitglieder und Helfer/innen steuerlich behandelt?](#)
- [37. Wie werden Zahlungen an „Ausländer/innen“ besteuert?](#)
- [38. Was ist im Wesentlichen vom Verein bei Zahlungen an Helfer/innen zu beachten?](#)
- [39. Wo finde ich weitere Informationen zum Thema „Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht“?](#)

## Informationsbroschüre Vereine und Steuern

### Informationsfolder Vereine und Registrierkassenpflicht

Die Bestellung der Printausgaben der jeweiligen Broschüre ist für Sie ebenso möglich:  
[Bestellungen - Publikationen](#)

### **1. Sind Vereine überhaupt steuerpflichtig?**

Hinweis: Normen (Gesetze, Verordnungen etc.) und die Materialien dazu (Richtlinien, Erlässe, Informationsbroschüren, Internetpfade etc.) werden in stark zunehmendem Maß (auch ohne jede Ankündigung) geändert, sodass alle Nutzerinnen und Nutzer angehalten sind, die Aktualität der vorliegenden Information selbst zu kontrollieren. Stand: 01.03.2016

Sobald ein Verein durch eine wirtschaftliche Tätigkeit unternehmerisch mit anderen Marktteilnehmern in Konkurrenz tritt, sind diese Tätigkeiten aus Gründen der Wettbewerbsneutralität grundsätzlich steuerpflichtig.

## **2. Gibt es Vereine, die steuerlich begünstigt sind?**

Ja. Für Körperschaften, die einen begünstigten Zweck verfolgen, bestehen viele abgabenrechtliche Begünstigungen, unter anderem auf dem Gebiet des Umsatz- und Körperschaftsteuerrechts sowie des Gebühren- oder auch Kommunalsteuerrechts. Voraussetzung ist allerdings, dass der jeweilige Verein sowohl nach der Rechtsgrundlage (z. B. Vereinssatzung, Gesellschaftsvertrag) als auch nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und grundsätzlich unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgt.

## **3. Stehen einem ideellen Verein nach dem Vereinsgesetz automatisch abgabenrechtliche Begünstigungen zu?**

Nein, nur Vereine, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen, können unter bestimmten Voraussetzungen begünstigt werden.

## **4. Was muss ich bei der Statutenabfassung aus steuerlicher Sicht beachten?**

Die Rechtsgrundlagen eines Vereins müssen so abgefasst werden, dass die Voraussetzungen für abgabenrechtliche Begünstigungen klar und eindeutig erkennbar sind.

## **5. Wie müssen Vereinsstatuten und tatsächliche Geschäftsführung zusammenpassen?**

Die tatsächliche Geschäftsführung des Vereins muss den Vereinssatzungen entsprechen.

## **6. Was muss ich bei einer Vermögensverwaltung beachten?**

Dazu zählen beispielsweise Einkünfte aus Kapitalvermögen sowie die Vermietung und Verpachtung von unbeweglichem Vermögen.

Die Vermögensverwaltung unterliegt nicht der Körperschaftsteuer. Körperschaftsteuerpflicht besteht jedoch für Einkünfte aus Kapitalvermögen. Umsatzsteuerlich kann sich eine Steuerpflicht u. a. im Vermietungsbereich ergeben.

## **7. Welche Voraussetzungen gibt es für gemeinnützige Vereine?**

Vorliegen müssen ein gemeinnütziger Zweck und die ausschließliche und grundsätzliche unmittelbare Förderung dieses Zwecks. Des Weiteren müssen diese Grundsätze in den Rechtsgrundlagen des Vereins vollständig verankert sein und im Rahmen der tatsächlichen Geschäftsführung eingehalten werden.

## **8. Was sind gemeinnützige Zwecke?**

Gemeinnützig sind solche Zwecke, die die Allgemeinheit fördern.

## **9. Welche Zwecke fördern die Allgemeinheit?**

Hinweis: Normen (Gesetze, Verordnungen etc.) und die Materialien dazu (Richtlinien, Erlässe, Informationsbroschüren, Internetpfade etc.) werden in stark zunehmendem Maß (auch ohne jede Ankündigung) geändert, sodass alle Nutzerinnen und Nutzer angehalten sind, die Aktualität der vorliegenden Information selbst zu kontrollieren. Stand: 01.03.2016

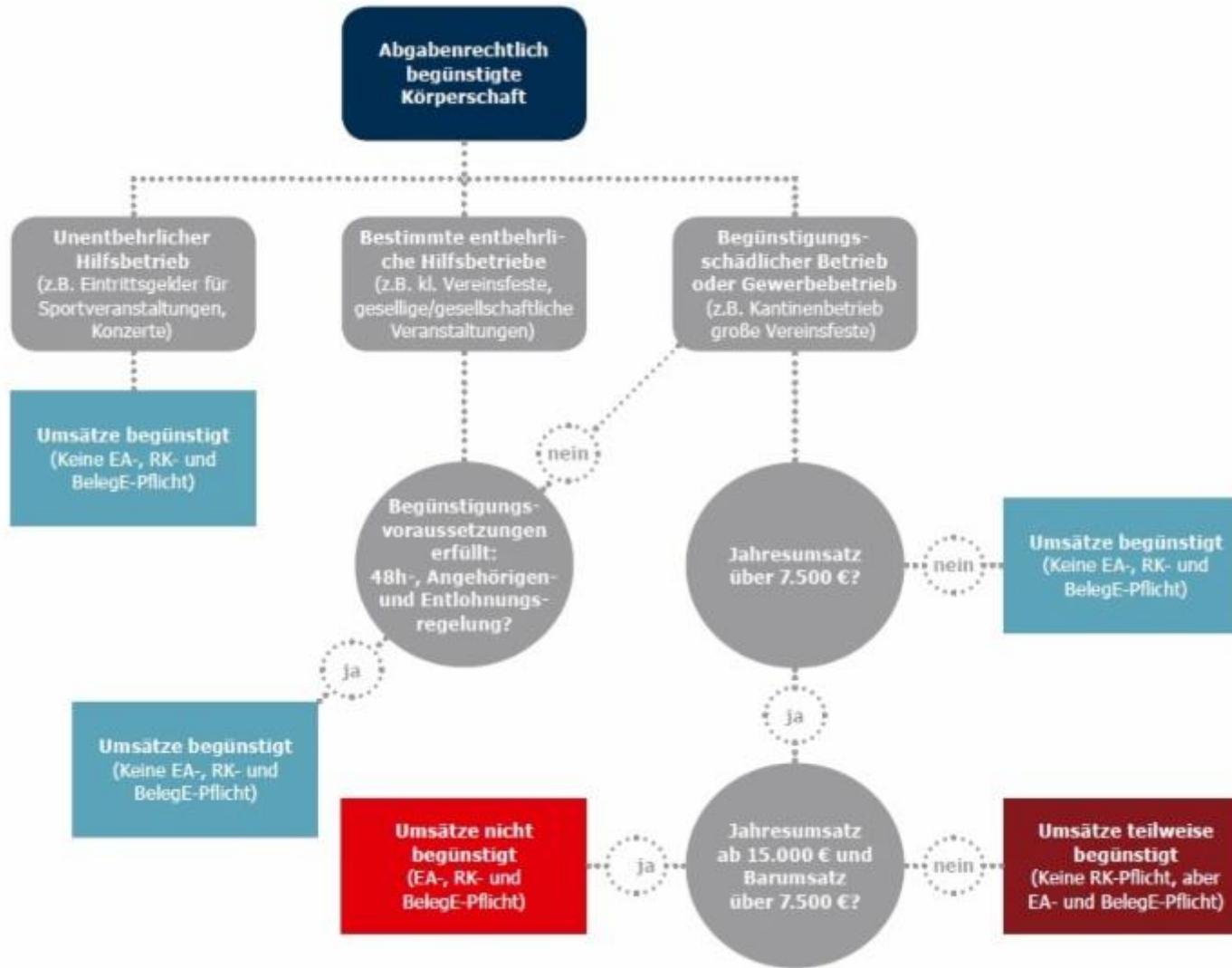
Eine Förderung der Allgemeinheit liegt dann vor, wenn der Verein das Gemeinwohl auf geistigem, kulturellem, sittlichem oder materiellem Gebiet selbstlos fördert. Dazu zählt beispielsweise die Förderung der Kunst, Wissenschaft, Musik oder des Sports.

#### **10. Was heißt ausschließliche Förderung gemeinnütziger Zwecke?**

Der Verein darf keine anderen als begünstigte Zwecke verfolgen und keinen Gewinn anstreben. Weiters dürfen die Vereinsmitglieder weder am Erfolg noch am Vermögen des Vereins beteiligt sein. Der Verein darf zudem keine zweckfremden Verwaltungsaufgaben erfüllen bzw. unverhältnismäßig hohe Vergütungen an Mitglieder oder andere Personen auszahlen und das Vereinsvermögen muss für den Fall der Auflösung des Vereins – wie beim Wegfall des begünstigten Vereinszwecks – weiterhin begünstigten Zwecken vorbehalten bleiben.

#### **11. Gibt es Vereine, die von der Registrierkassenpflicht ausgenommen sind?**

Für abgabenrechtlich begünstige Vereine, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen und die Kriterien für die abgabenrechtlichen Begünstigung erfüllen, gibt es für unentbehrliche Hilfsbetriebe und bestimmte entbehrliche Hilfsbetriebe („kleine Vereinsfeste“) Erleichterungen hinsichtlich Einzelaufzeichnungs-, Belegerteilungs- und Registrierkassenpflicht.



[Bild vergrößern](#)

## 12. Was heißt unmittelbare Förderung gemeinnütziger Zwecke?

Begünstigte Vereine müssen die begünstigten Zwecke selbst verwirklichen. Die ins Gewicht fallende Förderung von anderen Vereinen oder sonstigen Rechtsträgern, die begünstigte Zwecke verfolgen, ist grundsätzlich nicht begünstigt. In bestimmten Fällen ist eine abgabenrechtliche Begünstigung auch bei einer mittelbaren Förderung begünstigter Zwecke möglich (§§ 40a und 40b BAO). Dies betrifft insbesondere „Spendensammelvereine“, die ihre Mittel anderen spendenbegünstigten Körperschaften zuwenden, welche denselben begünstigten Zweck fördern.

## 13. Der Verein macht mit den Umsätzen aber keinen Gewinn. Müssen trotzdem Steuern abgeführt werden?

Bestimmte wirtschaftliche Tätigkeiten ohne Gewinnabsicht, die der Erreichung des begünstigten Zwecks förderlich sind – somit der eigentliche Vereinsbereich – sind steuerlich begünstigt. Solche wirtschaftlichen Tätigkeiten ohne Gewinnabsicht werden steuerlich als wirtschaftliche Geschäftsbetriebe bezeichnet.

Hinweis: Normen (Gesetze, Verordnungen etc.) und die Materialien dazu (Richtlinien, Erlässe, Informationsbroschüren, Internetpfade etc.) werden in stark zunehmendem Maß (auch ohne jede Ankündigung) geändert, sodass alle Nutzerinnen und Nutzer angehalten sind, die Aktualität der vorliegenden Information selbst zu kontrollieren. Stand: 01.03.2016

#### **14. Was sind wirtschaftliche Geschäftsbetriebe?**

Man unterscheidet drei Arten von wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben:

- Unentbehrlicher Hilfsbetrieb
- Entbehrlicher Hilfsbetrieb
- Begünstigungsschädlicher wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Wirtschaftliche Tätigkeiten mit Gewinnabsicht werden steuerlich als begünstigungsschädliche Gewinnbetriebe bezeichnet.

#### **15. Was muss ich bei betrieblichen Einnahmen, die unmittelbar mit meinem gemeinnützigen Zweck zusammenhängen (unentbehrlicher Hilfsbetrieb), beachten?**

Einnahmen aus Tätigkeiten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem gemeinnützigen Zweck erbracht werden und über den Vereinsbereich oder die Vermögensverwaltung hinausgehen, werden dem unentbehrlichen Hilfsbetrieb zugerechnet. Ein unentbehrlicher Hilfsbetrieb liegt vor, wenn die betreffende Betätigung für die Erreichung des Vereinszwecks unentbehrlich ist.

Unentbehrliche Hilfsbetriebe unterliegen weder der Umsatzsteuer (Liebhaberei), noch der Körperschaftsteuer, noch besteht Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht.

Beispiele: Theatervorstellungen eines Theatervereins, Konzertveranstaltungen von Musikvereinen, Vortagsveranstaltungen von die Wissenschaft fördernden Vereinen, Amateursportbetrieb eines Sportvereins

#### **16. Was muss ich bei betrieblichen Einnahmen, die nicht mehr unmittelbar mit meinem gemeinnützigen Zweck zusammenhängen (entbehrlicher Hilfsbetrieb), beachten?**

Die Geschäftsbetriebe, die zwar für die Erfüllung des Vereinszwecks nicht unentbehrlich sind, aber doch mit ihm im Zusammenhang stehen, nennt man entbehrliche Hilfsbetriebe. Dazu zählen unter bestimmten Voraussetzungen auch Vergnügungsveranstaltungen sowie gesellige und gesellschaftliche Veranstaltungen – Bälle, Feiern, Feste, Ausschank etc. Bei „kleinen Vereinsfesten“, die die Voraussetzungen der Barumsatzverordnung 2015 erfüllen, besteht weder Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- noch Belegerteilungspflicht. Entbehrliche Hilfsbetriebe unterliegen nicht der Umsatzsteuer (Liebhaberei), jedoch der Körperschaftsteuer. Sofern Gewinne aus entbehrlichen Hilfsbetrieben allerdings gemeinsam mit Gewinnen aus allen anderen steuerpflichtigen Tätigkeiten in Summe den Betrag von 10.000 Euro pro Kalenderjahr nicht übersteigen, sind diese von der Körperschaftsteuer befreit (siehe zur Berechnung der Körperschaftsteuer auch Frage 32).

Ein „kleines Vereinsfest“ liegt unter folgenden Voraussetzungen vor:

- Die Umsätze werden im Rahmen von geselligen Veranstaltungen der Körperschaft erzielt, die einen Zeitraum von insgesamt 48 Stunden im Kalenderjahr nicht übersteigen.

Hinweis: Normen (Gesetze, Verordnungen etc.) und die Materialien dazu (Richtlinien, Erlässe, Informationsbroschüren, Internetpfade etc.) werden in stark zunehmendem Maß (auch ohne jede Ankündigung) geändert, sodass alle Nutzerinnen und Nutzer angehalten sind, die Aktualität der vorliegenden Information selbst zu kontrollieren. Stand: 01.03.2016

- Die Organisation der Veranstaltung sowie die Verpflegung bei der Veranstaltung werden durch Mitglieder der Körperschaft oder deren nahe Angehörige durchgeführt bzw. bereitgestellt.
- Bei Auftritten von Musik- oder anderen Künstlergruppen werden nicht mehr als 1.000 Euro pro Stunde für die Durchführung von Unterhaltungsdarbietungen verrechnet.

**17. Was muss ich bei Einnahmen, die aus größeren wirtschaftlichen Aktivitäten (begünstigungsschädlicher Betrieb) stammen, beachten?**

Sonstige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, Gewerbebetriebe sowie land- und forstwirtschaftliche Betriebe (begünstigungsschädliche Betriebe) unterliegen grundsätzlich der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer (zur Berechnung der Körperschaftsteuer siehe Frage 32). Bei Umsätzen über 40.000 Euro aus diesem Bereich muss um eine Ausnahmegenehmigung beim Finanzamt angesucht werden, sonst geht die Gemeinnützigkeit für den gesamten Verein verloren. Für diese begünstigungsschädlichen Betriebe besteht grundsätzlich Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht.

**18. Wie wird ein einheitlicher Betrieb beurteilt, der nur in Teilbereichen einen schädlichen Bereich (Mischbetrieb) hat?**

Bei einem einheitlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb geht der Charakter als unentbehrlicher Hilfsbetrieb nicht verloren, wenn die Umsätze des „schädlichen“ Bereichs nicht mehr als 25 % des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes betragen, wobei bei einem Anteil bis 50 % des „schädlichen“ Bereichs noch insgesamt ein entbehrlicher Hilfsbetrieb vorliegt. Dazu zählt beispielsweise die Herausgabe von Zeitschriften mit entgeltlichen Anzeigen.

**19. Braucht mein Verein eine Registrierkasse?**

Wenn Sie mit Ihrem Verein einen Jahresumsatz ab 15.000 Euro netto erzielen und auch die Barumsätze (inkl. Bankomat-, Kreditkartenzahlungen) 7.500 Euro netto überschreiten, müssen Sie grundsätzlich seit 1.1.2016 die Bareinnahmen mit einer Registrierkasse elektronisch aufzeichnen.

**20. Wie erfolgt die Ermittlung der Umsatzgrenzen bei Vereinen?**

Die Ermittlung der Umsatzgrenze erfolgt je wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Das bedeutet, für jeden wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (z. B. „großes Vereinsfest“, Vereinskantine) erfolgt eine gesonderte Ermittlung der Umsatzgrenzen (Jahresumsatz ab 15.000 Euro netto und Barumsätze (inkl. Bankomat-, Kreditkartenzahlungen) von mehr als 7.500 Euro netto). Eine Zusammenrechnung der Umsätze aller wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe bzw. dieser Umsätze mit den Umsätzen von unentbehrlichen Hilfsbetrieben, erfolgt nicht.

**21. Was passiert, wenn bei einem „kleinen Vereinsfest“ (siehe Frage 16) die 48-Stunden-Grenze überschritten wird?**

Überschreitet eine Veranstaltung die 48-Stunden-Grenze, liegt ein „großes Vereinsfest“ vor und stellt daher einen begünstigungsschädlichen Betrieb dar. Dabei umfasst dieser Betrieb Hinweis: Normen (Gesetze, Verordnungen etc.) und die Materialien dazu (Richtlinien, Erlässe, Informationsbroschüren, Internetpfade etc.) werden in stark zunehmendem Maß (auch ohne jede Ankündigung) geändert, sodass alle Nutzerinnen und Nutzer angehalten sind, die Aktualität der vorliegenden Information selbst zu kontrollieren. Stand: 01.03.2016

alle derartigen Veranstaltungen während des Jahres, gleichgültig aus welchem Anlass und unter welcher Bezeichnung sie unternommen werden.

## **22. Wie erfolgt die Berechnung der 48-Stunden-Grenze beim entbehrlichen Hilfsbetrieb?**

Die 48-Stunden-Grenze ist keine Tagesgrenze, sondern wird nach tatsächlichem Beginn und Ende der Veranstaltung berechnet. Bei mehrtägigen Vereinsfesten zählen nicht die tatsächlichen Veranstaltungs- und Ausschankstunden, sondern es ist die Zeit vom Festbeginn bis zum Festende durchzuzählen. Somit sind auch die Stunden zu berücksichtigen, in denen kein Ausschank betrieben wird und keine Veranstaltung stattfindet. Wurde allerdings das Vereinsfest behördlich genehmigt, sind nur die im Genehmigungsbescheid angegebenen tatsächlichen Veranstaltungs- und Ausschankstunden zu zählen (vgl. Vereinsrichtlinien 2001, Rz. 306).

## **23. Brauchen Kantinen, die von Sportvereinen betrieben werden, eine Registrierkasse?**

Von abgabenrechtlich begünstigten Sportvereinen selbst betriebene Kantinen sind begünstigungsschädliche Betriebe bzw. Gewerbebetriebe. Erzielen diese Betriebe Umsätze von höchstens 7.500 Euro pro Jahr, besteht für die dabei erzielten Umsätze weder Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- noch Belegerteilungspflicht. In diesem Fall kann von einer nicht unternehmerischen Tätigkeit ausgegangen werden.

Um die Begünstigungsschädlichkeit zu beseitigen, besteht die Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung, die bis zu einem Jahresumsatz aus dem begünstigungsschädlichen Bereich in Höhe von 40.000 Euro automatisch zum Tragen kommt und ab einem Jahresumsatz von mehr als 40.000 Euro aus dem begünstigungsschädlichen Bereich vom Verein beantragt werden muss. Wird die Ausnahmegenehmigung vom Finanzamt erteilt oder gilt diese als erteilt, bleibt der Verein begünstigt. Lediglich für den begünstigungsschädlichen Bereich (also die begünstigungsschädlichen Betriebe, Gewerbebetriebe sowie land- und forstwirtschaftlichen Betriebe) besteht Umsatzsteuer- und Körperschaftsteuerpflicht. Unabhängig von der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung unterliegt der Verein mit den Barumsätzen dieses unternehmerischen Kantinenbetriebes der Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht bei Überschreiten der Grenzen (Jahresumsatz ab 15.000 Euro netto und Barumsätze (inkl. Bankomat-, Kreditkartenzahlungen) von mehr als 7.500 Euro netto).

Die Vereinskantine kann auch mobile Umsätze tätigen (z. B. Erfüllungsgehilfen der Vereinskantine befahren mit dem Getränkeangebot die Zuschauerplätze und verkaufen von dort aus das Warenangebot), sodass für diese eine zeitliche Nacherfassung der „händisch auszustellenden Belege“ in die Registrierkasse nach Rückkehr zur Betriebsstätte möglich ist.

## **24. Fällt die Veranstaltung eines Flohmarktes durch den Verein unter die Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht?**

Die Veranstaltung eines Flohmarktes kann einen entbehrlichen Hilfsbetrieb darstellen, wenn die aus dem Verkauf der auf dem Flohmarkt verkauften Waren dem Vereinszweck zugeführt

Hinweis: Normen (Gesetze, Verordnungen etc.) und die Materialien dazu (Richtlinien, Erlässe, Informationsbroschüren, Internetpfade etc.) werden in stark zunehmendem Maß (auch ohne jede Ankündigung) geändert, sodass alle Nutzerinnen und Nutzer angehalten sind, die Aktualität der vorliegenden Information selbst zu kontrollieren. Stand: 01.03.2016

werden. Sind auch die Voraussetzungen des „kleinen Vereinsfestes“ (siehe Frage 16) erfüllt, besteht für den Flohmarkt weder Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- noch Belegerteilungspflicht.

**25. Besteht bei „kleinen Vereinsfesten“ (entbehrlichen Hilfsbetrieben) bei Bereitstellung und Verabreichung eines geringfügigen Speisenangebots durch einen fremden Dritten (z. B. „Hendlbrater/Langosverkäufer“) eine Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht?**

Da der „Hendlbrater/Langosverkäufer“ auf dem Vereinsfest als selbständiger Unternehmer auftritt, fällt dieser „Hendlbrater/Langosverkäufer“ bei Überschreiten der Umsatzgrenzen (Jahresumsatz ab 15.000 Euro netto und Barumsätze (inkl. Bankomat-, Kreditkartenzahlungen) von mehr als 7.500 Euro netto) unter die Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht. Diese Tätigkeit ist dann nicht schädlich, wenn es sich um ein geringfügiges Speisenangebot handelt und die Gäste unmittelbar in Vertragsbeziehung mit dem Dritten („Hendlbrater/Langosverkäufer“) treten. Es liegt ein „kleines Vereinsfest“ vor und der Verein ist daher nicht von der Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht betroffen.

**26. Ist das Feuerwehrfest einer in der Rechtsform einer Körperschaft öffentlichen Rechts organisierten Feuerwehr registrierkassenpflichtig?**

Gesellige oder gesellschaftliche Veranstaltungen von Körperschaften öffentlichen Rechts, die gewisse Voraussetzungen erfüllen, sind sowohl von der Körperschaftsteuer als auch von der Umsatzsteuer befreit. Nachfolgende Voraussetzungen müssen hierfür erfüllt sein:

- Der Betrieb besteht ausschließlich in der entgeltlichen Durchführung von geselligen oder gesellschaftlichen Veranstaltungen aller Art (insbesondere Feste, Bälle, Kränzchen, Feiern, Juxveranstaltungen, Heurigenausschank, Wandertage, Vergnügungs-Sportveranstaltungen) in der Dauer von höchstens vier Tagen im Jahr, und
- die Veranstaltungen müssen nach außen hin erkennbar zur materiellen Förderung eines bestimmten Zweckes (im Sinne der §§ 35, 37 und 38 der BAO) abgehalten werden, und
- die Erträge aus der jeweiligen Veranstaltung müssen nachweislich für diesen Zweck verwendet werden, und
- mit diesen Veranstaltungen sind an höchstens drei Tagen im Jahr gastgewerbliche Betätigungen (Abgabe von Speisen und Getränken) verbunden.

Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen besteht keine Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht.

**27. Besteht Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht, wenn ein Feuerwehrverein (nach dem Vereinsgesetz 2002) ein Feuerwehrfest ausrichtet?**

Die Veranstaltung eines Feuerwehrfests kann einen entbehrlichen Hilfsbetrieb darstellen, wenn der Erlös aus dem Feuerwehrfest unmittelbar dem Vereinszweck zugeführt wird. Sind Hinweis: Normen (Gesetze, Verordnungen etc.) und die Materialien dazu (Richtlinien, Erlässe, Informationsbroschüren, Internetpfade etc.) werden in stark zunehmendem Maß (auch ohne jede Ankündigung) geändert, sodass alle Nutzerinnen und Nutzer angehalten sind, die Aktualität der vorliegenden Information selbst zu kontrollieren. Stand: 01.03.2016

auch die Voraussetzungen des „kleinen Vereinsfestes“ (siehe Frage 16) erfüllt, besteht für das Feuerwehrfest weder Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- noch Belegerteilungspflicht.

Beispiel: Ankauf, Verbesserung, Wartung, etc. der Feuerwehrausrüstung.

Jedoch liegt kein entbehrlicher Hilfsbetrieb vor, wenn die Erlöse des Feuerwehrfestes z. B. für eine Ausflugsfahrt verwendet werden und es fallen auch die Begünstigungen hinsichtlich der Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht weg.

## **28. Muss ich bei Barumsätzen einen Beleg ausstellen?**

Bei wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, für die die Erleichterungen nach der Barumsatzverordnung (unentbehrliche Hilfsbetriebe und entbehrlicher Hilfsbetrieb in Form eines „kleinen Vereinsfestes“) nicht vorliegen, besteht Belegerteilungspflicht bei Barumsätzen auch unterhalb dieser Umsatzgrenzen von einem Jahresumsatz ab 15.000 Euro netto sowie Barumsätzen (inkl. Bankomat-, Kreditkartenzahlungen) von mehr als 7.500 Euro netto. Das heißt, dass bei Barzahlungen verpflichtend ein Beleg zu erstellen und dem Käufer auszuhändigen ist.

## **29. Bewirkt die „automatische“ Erteilung einer Ausnahmegenehmigung (§ 45a BAO) gleichzeitig die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer vereinfachten Losungsermittlung (§ 1 iVm § 3 BarUV)?**

Erzielen die begünstigungsschädlichen Betriebe Umsätze von höchstens 7.500 Euro pro Jahr, besteht für die dabei erzielten Umsätze weder Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen-, noch Belegerteilungsverpflichtung, weil hier nicht von einer unternehmerischen Tätigkeit ausgegangen werden kann.

Jahresumsätze aus dem begünstigungsschädlichen Bereich eines abgabenrechtlich begünstigten Vereins in Höhe von bis zu 40.000 Euro sind nicht begünstigungsschädlich, weil für diese eine „Ausnahmegenehmigung“ automatisch als erteilt gilt. Das heißt, der Verein bleibt als solcher begünstigt, lediglich für den begünstigungsschädlichen Bereich (also die begünstigungsschädlichen Betriebe, Gewerbebetriebe und land- und forstwirtschaftlichen Betriebe) besteht Umsatzsteuer- und Körperschaftsteuerpflicht.

Unabhängig von der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung unterliegt der Verein mit den Barumsätzen solcher Betriebe der Einzelaufzeichnungs-, Belegerteilungs- und Registrierkassenpflicht bei Überschreiten der Grenzen (Jahresumsatz ab 15.000 Euro netto und Barumsätze (inkl. Bankomat-, Kreditkartenzahlungen) von mehr als 7.500 Euro netto).

## **30. Bewirkt die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung (§ 45a iVm § 44 Abs. 2 BAO), bei der das Finanzamt ganz von der Geltendmachung einer Abgabepflicht absieht, gleichzeitig die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer vereinfachten Losungsermittlung (§ 1 iVm § 3 BarUV)?**

Grundsätzlich ist dazu festzuhalten, dass von Vereinen selbst betriebene Gewerbebetriebe und wirtschaftliche Geschäftsbetriebe als begünstigungsschädlich zu betrachten sind. Für diese Betriebe gelten daher auch bei Zutreffen der beiden Umsatzgrenzen (Jahresumsatz ab 15.000 Euro netto und Barumsätze (inkl. Bankomat-, Kreditkartenzahlungen) von mehr als Hinweis: Normen (Gesetze, Verordnungen etc.) und die Materialien dazu (Richtlinien, Erlässe, Informationsbroschüren, Internetpfade etc.) werden in stark zunehmendem Maß (auch ohne jede Ankündigung) geändert, sodass alle Nutzerinnen und Nutzer angehalten sind, die Aktualität der vorliegenden Information selbst zu kontrollieren. Stand: 01.03.2016

7.500 Euro netto) die Registrierkassenpflicht und unter diesen Grenzen auch die Einzelaufzeichnungs- und Belegerteilungspflicht. Dies gilt isoliert für diese begünstigungsschädlichen Betriebe.

Bei einem Jahresumsatz von mehr als 40.000 Euro aus dem begünstigungsschädlichen Bereich kann der Verein einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung (nach § 44 Abs. 2 BAO) stellen, um die begünstigte Vereinssphäre aufrechtzuerhalten. Wird die Ausnahmegenehmigung vom Finanzamt erteilt, ist der Verein wieder begünstigt. Das bedeutet, der Verein bleibt als solcher begünstigt, lediglich für den begünstigungsschädlichen Bereich (also die begünstigungsschädlichen Betriebe, Gewerbebetriebe und land- und forstwirtschaftlichen Betriebe) besteht grundsätzlich Umsatzsteuer- und Körperschaftsteuerpflicht.

Unabhängig von der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung unterliegt jedoch der Verein mit den Barumsätzen solcher Betriebe der Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht.

Wird vom Finanzamt (gemäß den Vereinsrichtlinien 2001, Rz. 197) ein vollständiges Absehen von der Steuerpflicht (dies ist nur unter bestimmten Umständen möglich z. B. wenn der begünstigungsschädliche Betrieb nur von untergeordneter Bedeutung ist), gilt diese Ausnahmegenehmigung nur für die Körperschaftsteuer, nicht aber für die Umsatzsteuer. Es besteht daher aufgrund bestehender Umsatzsteuerpflicht und der damit einhergehenden unternehmerischen Tätigkeit für den begünstigungsschädlichen Bereich Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht bei Überschreiten der Umsatzgrenzen (Jahresumsatz ab 15.000 Euro netto und Barumsätze (inkl. Bankomat-, Kreditkartenzahlungen) von mehr als 7.500 Euro netto).

**31. Besteht für eine Ballveranstaltung einer begünstigten Körperschaft öffentlichen Rechts (KÖR) für die Kartenverkäufe eine Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht, wenn das komplette Speisen- und Getränkeangebot durch einen fremden Dritten bereitgestellt und verabreicht wird?**

Gesellige oder gesellschaftliche Veranstaltungen von Körperschaften öffentlichen Rechts, die gewisse Voraussetzungen erfüllen, sind sowohl von der Körperschaftsteuer als auch von der Umsatzsteuer befreit. Nachfolgende Voraussetzungen müssen hierfür erfüllt sein:

- Der Betrieb besteht ausschließlich in der entgeltlichen Durchführung von geselligen oder gesellschaftlichen Veranstaltungen aller Art (insbesondere Feste, Bälle, Kränzchen, Feiern, Juxveranstaltungen, Heurigenausschank, Wandertage, Vergnügungs-Sportveranstaltungen) in der Dauer von höchstens vier Tagen im Jahr, und
- die Veranstaltungen müssen nach außen hin erkennbar zur materiellen Förderung eines bestimmten Zweckes (im Sinne der §§ 35, 37 und 38 der BAO) abgehalten werden, und
- die Erträge aus der jeweiligen Veranstaltung müssen nachweislich für diesen Zweck verwendet werden, und

Hinweis: Normen (Gesetze, Verordnungen etc.) und die Materialien dazu (Richtlinien, Erlässe, Informationsbroschüren, Internetpfade etc.) werden in stark zunehmendem Maß (auch ohne jede Ankündigung) geändert, sodass alle Nutzerinnen und Nutzer angehalten sind, die Aktualität der vorliegenden Information selbst zu kontrollieren. Stand: 01.03.2016

- mit diesen Veranstaltungen sind an höchstens drei Tagen im Jahr gastgewerbliche Betätigungen (Abgabe von Speisen und Getränken) verbunden.

Treffen diese Voraussetzungen auf die Ballveranstaltung der Körperschaft öffentlichen Rechts zu, so fallen auch die Kartenverkäufe durch die Körperschaft öffentlichen Rechts nicht unter die Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht. Die Speisen- und Getränkeverkäufe sind nicht der Körperschaft öffentlichen Rechts, sondern dem Betrieb des fremden Dritten zuzurechnen. Dieser Betrieb ist dann auch für diese Umsätze von der Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht betroffen.

### **32. Wie wird die Körperschaftsteuer berechnet?**

Die Gewinne aus allen steuerpflichtigen Tätigkeiten (das sind entbehrliche Hilfsbetriebe, wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, Gewerbebetriebe) sind insoweit von der Körperschaftsteuer befreit, als sie in Summe den Betrag von 10.000 Euro pro Kalenderjahr nicht übersteigen. „Alte“ nicht verbrauchte Freibeträge können begrenzt vorgetragen werden.

### **33. Wann besteht Umsatzsteuerpflicht?**

Bei unentbehrlichen und entbehrlichen Hilfsbetrieben ist grundsätzlich anzunehmen, dass keine der Umsatzsteuer unterliegende unternehmerische Tätigkeit vorliegt („Liebhabereivermutung“). Für die übrigen unternehmerischen Tätigkeiten kommen die allgemeinen Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes (UStG) zur Anwendung („Kleinunternehmerregelung“), wobei die Einnahmen aus unentbehrlichen und entbehrlichen Hilfsbetrieben für die Berechnung der Kleinunternehmengrenze nicht mitgezählt werden müssen.

### **34. Wie werden Aufwandsentschädigungen für Funktionärinnen/Funktionäre behandelt?**

Die Aufwandsentschädigungen sind als sonstige selbständige Einkünfte bei den Funktionärinnen und Funktionären zu erfassen. Dabei können 75 Euro pro Monat als pauschale Betriebsausgaben abgezogen werden. Der Verein darf steuerfrei Fahrt- und Reisekosten nach den Vereinsrichtlinien auszahlen.

### **35. Wie werden Sportler/innen, Schiedsrichter/innen und Sportbetreuer/innen steuerlich und in der Sozialversicherung behandelt?**

Für diese Gruppe gibt es seit 2009 eine Steuerbefreiung. Pauschale Reiseaufwandsentschädigungen bis zu 60 Euro (2009: 30 Euro) täglich (maximal 540 Euro monatlich) bleiben steuerfrei. Daneben dürfen jedoch keine (tatsächlichen) Kosten steuerfrei ersetzt werden. Bei der Sozialversicherung gibt es dieselbe Regelung. Allerdings nur dann, wenn die Tätigkeit nebenberuflich ausgeübt wird.

### **36. Wie werden sonstige „aktive“ Vereinsmitglieder und Helfer/innen steuerlich behandelt?**

Hinweis: Normen (Gesetze, Verordnungen etc.) und die Materialien dazu (Richtlinien, Erlässe, Informationsbroschüren, Internetpfade etc.) werden in stark zunehmendem Maß (auch ohne jede Ankündigung) geändert, sodass alle Nutzerinnen und Nutzer angehalten sind, die Aktualität der vorliegenden Information selbst zu kontrollieren. Stand: 01.03.2016

Pauschale Kostenersätze, die für die Mitarbeit im Verein gewährt werden, führen nicht zu Einkünften. Werden die pauschalen Sätze überschritten, so sind die übersteigenden Beträge als sonstige Einkünfte zu versteuern. Wird die Tätigkeit im Rahmen eines Dienstverhältnisses ausgeübt, gibt es keine Befreiungen nach den Vereinsrichtlinien.

### **37. Wie werden Zahlungen an „Ausländer/innen“ besteuert?**

Grundsätzlich mit 20 % der Bruttoeinnahmen (inkl. Spesenersätze etc.): Werden Spesenersätze steuerfrei belassen, beträgt der Steuersatz 25 %. Unter gewissen Voraussetzungen können Kleinhonorare (440 Euro pro Veranstaltung, bzw. 900 Euro insgesamt) unversteuert bleiben.

### **38. Was ist im Wesentlichen vom Verein bei Zahlungen an Helfer/innen zu beachten?**

Monatliche Zahlungen unter der Geringfügigkeitsgrenze für die Sozialversicherung (2013: 386,80 Euro pro Monat) lösen in der Regel keine Steuerpflicht beim Verein aus. Sozialversicherungspflicht (Unfallversicherung) kann aber unter Umständen auch in diesem Fall vorliegen.

### **39. Wo finde ich weitere Informationen zum Thema „Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht“?**

Details dazu finden Sie im gleichnamigen Folder [Informationen zur Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht](#). Darüber hinaus haben wir für Sie [Antworten auf die meist gestellten Fragen](#) zusammengestellt.

Sollten Sie weitere Informationen benötigen, melden Sie sich unter der Telefonnummer 050 233 799 oder schreiben Sie uns ein E-Mail über unser Kontaktformular unter [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at) > Kontakt